

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. Februar 2015

Seite 21

68. Jahrgang – Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Jagdrechts;
Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führende
Bachen in der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Land-
kreis Coburg zum 30.06.2014

Stadt Coburg

Vollzug des Jagdrechts; Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Die Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen wird auf dem Gebiet der Stadt Coburg mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum 15.06.2015 aufgehoben.
2. Die Anordnung unter 1. erfolgt mit folgenden Auflagen:
 - a) Der Abschuss darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind.
 - b) Bei der Schussabgabe sind die Grundsätze des § 20 Bundesjagdgesetz (BJagdG) gewissenhaft zu beachten, d. h. an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, ist die Schussabgabe nicht gestattet.
 - c) Die Jagdausübung ist nur außerhalb befriedeter Bezirke gestattet.
 - d) Die Schonzeit für führende Bachen ist strikt zu beachten. Der Abschuss einer führenden Bache stellt eine Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesjagdgesetzes dar.
 - e) Die erlegten Keiler und nicht führenden Bachen sind unverzüglich in die Streckenliste für das Jagdjahr 2015/16 einzutragen. Die Strecke, der bis zum 15.06.2015 erlegten Keiler und nicht führenden Bachen (Schonzeitaufhebung) ist der Stadt Coburg – Untere Jagdbehörde – bis spätestens 30.06.2015 schriftlich mitzuteilen.

f) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 15.06.2015 außer Kraft.

Coburg, 10.02.2015
Stadt Coburg
Kai Holland
Verwaltungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 405, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Coburg

Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg Stand 30.06.2014

| Stadt/Gemeinde | Einwohner |
|---------------------------|-----------|
| Ahorn | 4.220 |
| Bad Rodach, Stadt | 6.396 |
| Dörfles-Esbach | 3.619 |
| Ebersdorf b. Coburg | 5.965 |
| Großheirath | 2.528 |
| Grub a. Forst | 2.889 |
| Itzgrund | 2.291 |
| Lautertal | 4.143 |
| Meeder | 3.724 |
| Neustadt b. Coburg, GKSt. | 15.282 |
| Niederfüllbach | 1.564 |
| Rödental, Stadt | 13.085 |
| Seßlach, Stadt | 3.967 |
| Sonnefeld | 4.874 |
| Untersiemau | 4.084 |
| Weidhausen b. Coburg | 3.141 |
| Weitramsdorf | 4.929 |
| gesamt | 86.701 |

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖
❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖